

Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bad Driburg vom 19.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8) in Verbindung mit - § 32 (Gebühren) - der Friedhofssatzung der Stadt Bad Driburg vom 19.12.2008 hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 18.12.2008 die Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der im Hoheitsgebiet der Stadt Bad Driburg gelegenen, in ihrem Eigentum oder ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für die besonderen Leistungen im Sinne des § 4 KAG werden nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebühr für Erdbestattung und Urnenbeisetzung

(1) Die Gebühr für die Bestattung beträgt:	
a) Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	987 €
b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	237 €
c) Urnenbeisetzungen	665 €
d) Früh- und Totgeburten, sofern keine eigene Grabstelle beansprucht wird	33 €
e) Wochenendzuschlag für Bestattungen ab freitags nach 16.00 Uhr	100 €
f) Die Gebühr nach a) - c) reduziert sich um Dieser Gebührenbetrag ist zu zahlen, wenn nur eine Trauerfeier abgehalten wird	174 €

(2) In der Bestattungsgebühr ist enthalten:

1. Die Benutzung der Friedhofshallen, d.h. die Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne in der Halle, sowie deren einfache und würdige Ausschmückung und die Abhaltung einer Trauerfeier,
2. die Benutzung des Handleichenwagens,
3. die Beisetzung des Sarges oder der Urne (Aushebung eines Grabes, Ausschmücken des Grabes mit künstlichen Grabmatten und das Schließen des Grabes),
4. die Herstellung des ersten Grabhügels und die Beseitigung der bei der Bestattung niedergelegten Kränze und Blumen.

§ 3
Gebühr für Ausgrabung und
Umbettung von Leichen und Aschenurnen

(1) Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen beträgt:	
a) bei Erwachsenen und Kindern nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	562 €
b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	421 €
c) Umbettung einer Aschenurne	112 €

(2) In dieser Gebühr sind nicht die Gebühr für Neubestattung und die Kosten für einen neuen Sarg oder etwa notwendige Gebeinsärge enthalten.

§ 4
Gebühr für Nutzungsrechte und Ruhezeiten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihen-, Wahl-, Kinder- und Urnengräbern ist folgende Gebühr zu zahlen:	
a) Reihengrab	595€
b) Wahlgrab je Grabstelle	707 €
c) Kindergrab	224 €
d) Urnenreihengrab	93 €
e) Urnenwahlgrab	372 €
f) Anonymes Urnengrab	93 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern wird die unter (1) b) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben.

§ 5
Gebühr für die Pflege von Gräbern
bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes

(1) Für das Anlegen der Rasenfläche auf Reihen-, Wahl-, Kinder- und Urnengräbern wird folgende Gebühr erhoben:	
a) Reihengrab	67 €
b) Wahlgrab je Grabstelle	80 €
c) Kindergrab	30 €
d) Urnenreihengrab	10 €
e) Urnenwahlgrab	42 €

(2) In dieser Gebühr sind die Kosten für das Entfernen des Grabsteines, die Durchführung von Bodenverbesserungsarbeiten, sowie das Säen von Grassamen durch den Friedhofsgärtner enthalten.

(3) Für die Rasenpflege auf Reihen-, Wahl-, Kinder- und Urnengräbern wird folgende Gebühr p. p. erhoben:	
a) Reihengrab	8 €
b) Wahlgrab je Grabstelle	10 €
c) Kindergrab	4 €
d) Urnenreihengrab	1 €
e) Urnenwahlgrab	5 €

(4) In dieser Gebühr sind die Kosten für die Pflegeschnitte je Saison, die Unkraut- und Laubbeseitigung, sowie die Düngung des Rasens enthalten.

§ 6 Gebühr für Herrichtung und Einfassung von neuen Grabstellen

(1) Für die Herrichtung von Reihen-, Wahl-, Kinder- und Urnengräbern wird folgende Gebühr erhoben:	
a) Reihengrab	63 €
b) Wahlgrab 1 Grabstelle	63 €
c) Wahlgrab 2 Grabstellen	127 €
d) Wahlgrab 3 Grabstellen	190 €
e) Kindergrab	38 €
f) Urnenreihengrab	32 €
g) Urnenwahlgrab	42 €

(2) Diese Gebühr beinhaltet die Herrichtung der Grabfläche für eine zukünftige Bepflanzung mit Pflanzerde. Bei mehr als einstelligen Wahlgräbern bzw. Urnenwahlgräbern ist bei einer Zweit- oder weiteren Bestattung die Aufnahme der vorhandenen Bepflanzung, Abtragung des Mutterbodens, nach Bestattung wieder aufbringen des Mutterbodens und der Bepflanzung enthalten.

(3) Für die Einfassung mit Stahlrahmen und Bepflanzung, mit den nach dem Gestaltungsplan des Friedhofs vorgesehen Gehölzen zur Nachbargrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:	
a) Reihengrab	160 €
b) Wahlgrab 1 Grabstelle	200 €
c) Wahlgrab 2 Grabstellen	250 €
d) Wahlgrab 3 Grabstellen	300 €

(4) Die Einfassung mit Trittplatten ist in Ausnahmefällen (in belegten Reihen) möglich. Hierfür wird folgende Gebühr erhoben:	
a) Reihengrab	60 €
b) Wahlgrab 1 Grabstelle	67 €
c) Wahlgrab 2 Grabstellen	133 €
d) Wahlgrab 3 Grabstellen	149 €
e) Urnenreihengrab	18 €
f) Urnenwahlgrab	32 €

(5) Die Gebühren gem. (1), (3) und (4) werden erhoben, wenn die vorgeschriebenen Leistungen auf Antrag der Nutzungsberechtigten jeweils für Gräber in Grabfeldern ohne Gestaltungsrichtlinien durch die städtische Friedhofsverwaltung erbracht werden.

§ 7

Gebühr die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenkammern auf den in § 1 der Friedhofssatzung genannten Friedhöfe wird am ersten Tag eine Gebühr von 110 €, jeden weiteren Tag eine Gebühr von 90 € fällig, wenn die Beerdigung nicht auf einem Friedhof der Stadt Bad Driburg stattfindet.

§ 8

Für die Genehmigung von Grabmälern, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- a) bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten die nächsten Angehörigen des Bestatteten,
- b) bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten der Erwerber des Nutzungsrechtes bzw. seine nächsten Angehörigen.

c) sonstige Beauftragte des Verstorbenen oder der unter a) und b) genannten Angehörigen.

Gebührenpflichtig sind die nächsten Angehörigen in der Reihenfolge:

- a) Ehegatten, mündige Kinder, Eltern, Geschwister.
- b) Verwandte auf- und absteigende Linie sowie
- c) angenommene Kinder der Geschwister sowie
- d) die nicht verwandten Ehegatten der unter b) und c) genannten Personen.

(2) Soweit Verwaltungsgebühren erhoben werden, ist Gebührensschuldner, wer die Leistungen der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. Schulden mehrere Gebührenpflichtige ein und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Bürgermeisters - Friedhofsverwaltung - erhoben. Den Friedhofsbediensteten ist die Annahme der Gebühren untersagt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellungsbescheid zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeiten an, so gelten diese.

(2) Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung eingezogen.

§ 11

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen nicht angebracht erscheint.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg vom 23.12.1981 in der Fassung der 1. Artikelsatzung vom 03.12.2001 sowie die Anlage "Öffentlich-rechtlicher Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.1995 in der Fassung der Artikelsatzung vom 03.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 19.12.2008

Der Bürgermeister

gez. Burkhard Deppe